

1/2011

INFO - FLYER

mit Neuigkeiten aus der **Treuhandbranche**, der
(Land-) Wirtschaft und von der **thunertreuhand**

Treuhandbranche

Auf den 01. Januar 2011 erfahren diverse Sozialversicherungskennzahlen und -beiträge Anpassungen. Wir haben Ihnen die wichtigsten Änderungen nachfolgend aufgeführt.

<u>Sozialversicherungskennzahlen 2010/2011</u>	<u>2010</u>	<u>ab 01.01.2011</u>
• Max. Einzahlung in Säule 3a (mit 2. Säule)	6'566.--	6'682.--
• Max. Einzahlung in Säule 3a (ohne 2. Säule, höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	32'832.--	33'408.--
• Mind. Jahreslohn für die Unterstellung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	20'520.--	20'880.--
• AHV-Grenze für geringfügige Einkommen (Bis zu diesem Einkommen rechnen Arbeitgebende nur auf Verlangen des Arbeitnehmers ab)	2'200.--	2'300.--
• Lohn-Freibetrag für Abrechnung der Beiträge AHV/IV/EO für Rentner/innen pro Jahr	16'800.--	16'800.--
• Maximalsatz AHV/IV/EO gilt ab einem jährlichen Einkommen von	54'800.--	55'700.--
• Unterste Einkommensgrenze Selbständigerwerbende AHV/IV/EO	9'200.--	9'300.--
• Max. Beiträge selbständiges Erwerbseinkommen AHV/IV/EO	9.5%	9.7%
• Min. einfache AHV-Rente	1'140.--	1'160.--
• Max. einfache AHV-Rente	2'280.--	2'320.--
• Individualrente mit Einkommenssplitting: Summe der beiden Einzelrenten; höchstens 150% der max. Rente	3'420.--	3'480.--
• AHV/IV/EO-Beiträge bei Angestellten	10.1%	10.3%
Davon wird die Hälfte 5.15% (bisher 5.05%) dem Arbeitnehmer abgezogen		
• Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) bei Angestellten	2.0%	2.2%
Davon wird die Hälfte 1.1% (bisher 1%) dem Arbeitnehmer abgezogen		
• ALV-Solidaritätsbeitrag (auf Jahreslohnanteil von Fr. 126'000.-- bis Fr. 315'000.--)	0.0%	1.0%
Davon wird die Hälfte 0.5% (bisher 0%) dem Arbeitnehmer abgezogen		

Familienzulagen

Auf den 1. Januar 2011 wird schweizweit das Familienzulagenregister eingeführt. Im neuen Familienzulagenregister werden sämtliche Kinder, welche Familienzulagen in oder aus der Schweiz beziehen zentral registriert. Durch die zentrale Erfassung werden Doppelbezüge rascher erkannt. Arbeitgebende müssen deshalb innerhalb von 10 Tagen Ein- und Austritte von anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden der Ausgleichskasse. Die Formulare dazu finden Sie in der Regel auf der Homepage Ihrer Ausgleichskasse.

Die Höhe der Familienzulagen und die Beitragssätze erfahren gegenüber dem Jahr 2010 keine Änderungen.

Mehrwertsteuer (MWST)

Mit einer Volksabstimmung haben die Schweizer Stimmbürger im September 2009 beschlossen die MWST-Sätze für die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) auf den 01.01.2011 zu erhöhen. Voraussichtlich sollen die höheren Sätze während den nächsten sieben Jahren gelten. Danach sollte die IV saniert sein.

Bitte wenden!

Somit gelten ab dem 01. Januar 2011 die folgenden Sätze:

	bisher	neu
Normalsatz	7.6%	8.0%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Sondersatz Beherbergung	3.6%	3.8%

Es gilt zu beachten, dass für MWST-pflichtige Betriebe die MWST-Sätze auf den Rechnungen ab dem 01. Januar 2011 angepasst werden müssen, damit die Belege MWST-konform sind.

(Land-) Wirtschaft

Unternehmenssteuerreform II

Ebenfalls auf das neue Jahr tritt die Unternehmenssteuerreform II in Kraft. Wir haben Sie darüber in unserem letzten Info-Flyer ausführlich informiert.

Abschaffung der Dumont-Praxis

Wer in der Vergangenheit eine alte sanierungsbedürftige Liegenschaft kaufte, durfte in der Regel die Kosten für die Renovation bis zu fünf Jahre nach dem Kauf nicht steuerlich in Abzug bringen. Mit der Abschaffung der so genannten Dumont-Praxis dürfen neu die Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft steuerlich in Abzug gebracht werden.

Das Datum der Inkraftsetzung für die direkte Bundessteuer ist der 01. Januar 2010. Ab Inkraftsetzung der Bestimmungen für die Bundessteuer haben die Kantone eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um ihre kantonalen Gesetze anzupassen. Sollten die Kantone die gesetzlichen Regelungen in ihren Steuergesetzen nach Ablauf dieser Frist noch nicht an die neuen Bestimmungen angepasst haben, so werden die dem Bundesrecht widersprechenden Bestimmungen durch das höherrangige Bundesrecht automatisch ausser Kraft gesetzt. Viele Kantone haben diese bereits auf die Steuerperiode 2009 oder 2010 abgeschafft.

Dies bedeutet, dass trotz der geplanten Abschaffung der Dumont-Praxis noch mindestens bis zum 31. Dezember 2010, allenfalls bis 31. Dezember 2011 Vorsicht geboten ist. Wer also vor diesem Datum eine kürzlich erworbene Liegenschaft sanieren will, ist gut beraten, bei der Steuerverwaltung des Kantons, in welchem sich die Liegenschaft befindet, nachzufragen, ab wann die Dumont-Praxis auch für das kantonale Recht abgeschafft wird. Ansonsten kann in der Steuerveranlagung des entsprechenden Jahres eine Aufrechnung durch die kantonalen Steuerbehörden nicht ausgeschlossen werden. Spätestens ab dem Steuerjahr 2012 sollten sodann die nachteiligen Auswirkungen der Dumont-Praxis komplett abgeschafft worden sein, so dass werterhaltende Renovationen von älteren Liegenschaften in Zukunft steuerlich uneingeschränkt abzugsfähig sind.

thunertreuhand

Die Richtzahlen 2010 zur landwirtschaftlichen Buchhaltung und eine Vorlage des Kassenrapports zum Ausdrucken finden Sie auf unserer Homepage (www.thunertreuhand.ch). Ebenfalls finden Sie viele Links zu anderen interessanten Webseiten.